

festgestellt werden, ob Drittansprachen erhoben werden und unbestritten bleiben, und es genügt namentlich nicht, dass Drittansprachen in früheren, zugunsten anderer Gläubiger vollzogenen Pfändungen unbestritten geblieben sind, weil das Ergebnis eines durchgeführten Widerspruchsverfahrens nur für die Betreibung gilt, die Anlass zu dessen Eröffnung gegeben hat. An diesem Erfordernis muss selbst dann festgehalten werden, wenn der Gläubiger scheinbar kein Interesse an der nochmaligen Pfändung gemäss Art. 110 Abs. 3 SchKG hat, weil die betreffenden Vermögensstücke bereits zu gunsten anderer Gläubiger vorgepfändet worden sind und voraussichtlich nicht einmal deren Forderungen zu decken vermögen. Solche Vorpfändungen können ja aus den verschiedensten Gründen dahinfallen, weshalb eine Regel aufgestellt werden muss, die ohne Rücksicht auf das mehr oder weniger wahrscheinliche Ergebnis der Verwertung ausnahmslos durchgreift. — Dass ausserdem bezüglich aller gepfändeten Vermögensstücke auch das Verwertungsverfahren durchgeführt worden sein muss, bevor der Verlustschein ausgestellt werden darf, ist bereits in BGE 48 III S. 132 ausgesprochen worden, und zwar ungeachtet des allfälligen Missverhältnisses zwischen ihrem Schätzungswert und den voraussichtlichen Kosten ihrer Verwertung, ungeachtet der Bereitwilligkeit des Gläubigers, seine Forderung ohne weiteres um den Schätzungswert der gepfändeten Gegenstände nachzulassen, und endlich ungeachtet des Einverständnisses des Schuldners. Somit steht das Vorhandensein von zwar ausserhalb des Betreibungsortes St. Gallen, wohl aber innerhalb der Schweiz liegenden, freilich bereits vorgepfändeten Vermögensstücken des Schuldners, die der Rekurrent nicht hat für sich pfänden lassen wollen, der Ausstellung des Verlustscheines an ihn entgegen, und es kann daher auch nicht etwa auf der ihm ausgestellten Pfändungsurkundenabschrift bemerkt werden, sie bilde den Verlustschein. — Dass endlich die Pfändungsurkunde dem Rekurrenten nicht als provisorischer Verlustschein

dienen kann, folgt aus dem Fehlen jeglicher Pfändung zugunsten des Rekurrenten. Voraussetzung hiefür wäre ja, nach Art. 115 Abs. 2 SchKG, dass nach der Schätzung des Beamten nicht genügendes (ergänze : zur Deckung der Forderung des betreibenden Gläubigers) Vermögen vorhanden gewesen sei, was darauf hinausläuft, dass die gepfändeten Vermögensstücke nicht zur Deckung genügen, weil eine betreibungsamtliche Schätzung überhaupt nur in Verbindung mit dem Pfändungsvollzuge stattfinden kann.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

38. Entscheid vom 12. Oktober 1931 i. S. Häusler.

Bestätigung der Rechtsprechung, dass auch das blosse Vermieten möblierter Zimmer (im kleinen) einen Beruf im Sinne des Art. 92 Ziff. 3 SchKG darstellen kann und daher deren Einrichtungsgegenstände unpfändbar sind, vorausgesetzt, dass der Vermieter den Mietzins unumgänglich notwendig hat.

Confirmation de la jurisprudence d'après laquelle la simple location de chambres meublées, lorsqu'elle reste dans des limites modestes, peut également constituer une profession au sens de l'art. 92 ch. 3 LP., de sorte que les objets servant à leur aménagement sont insaisissables si le loyer est absolument indispensable à l'entretien du loueur.

Conferma della giurisprudenza secondo cui il solo affitto di camere mobigliate può, quando resta entro limiti modesti, costituire una professione a sensi dell'art. 92 cp. 3 LEF, di modo che gli oggetti che servono all'arredamento delle camere non sono pignorabili se il canone di locazione è assolutamente indispensabile all'affittuario.

Beim 67jährigen verheirateten Rekurrenten, der eine Pension von 100 Fr. für jedes Vierteljahr bezieht, wurden u. a. « im dritten Zimmer » gepfändet : No. 6 ein Bett, No. 7 eine Chiffoniere, No. 8 ein Tisch, im Schätzungswert

von insgesamt 119 Fr. Mit der vorliegenden Beschwerde macht der Rekurrent die Unpfändbarkeit dieser Gegenstände geltend, wofür er vor der Vorinstanz zur Begründung anführte, dieses Zimmer müsse ihm und seiner Familie zum Unterhalte dienen, wegen seiner kärglichen Existenzverhältnisse benötige er es sehr.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 17. September 1931 die Beschwerde abgewiesen aus den Gründen: « Kompetenzqualität legt das Gesetz (Art. 92 Ziff. 1 und 2 SchKG) nur solchen Hausratsgegenständen bei, welche der Schuldner und seine Familie zum persönlichen Gebrauch benötigen. Nach der eigenen Darstellung des Rekurrenten fehlt diese Voraussetzung, denn er erklärt, die Gegenstände würden benötigt, um die Ausmietung des betreffenden Zimmers an Drittpersonen zu ermöglichen. Der Umstand, dass die so erzielten Mietzinseinnahmen einen für den Lebensunterhalt des Schuldners unentbehrlichen Zuschuss darstellen, verleiht den zur Einrichtung des Mietraumes gehörenden Gegenständen nicht die Eigenschaft von Kompetenzstücken. Die Logisvermietung gilt eben, wenn damit nicht Pensionshaltung verbunden ist, nicht als Beruf oder Nebenberuf, so dass die Unpfändbarkeit auch unter diesem Titel nicht in Anspruch genommen werden kann. »

Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen, unter Anrufung der Ziffern 2 und 3 des Art. 92 SchKG.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

« Handelt es sich bloss um das Vermieten von möblierten Zimmern » — im Gegensatz zum Halten einer eigentlichen Pension, nämlich dem Vermieten möblierter Zimmer in Verbindung mit dem Verabreichen von Mahlzeiten —, « so tritt allerdings die Tätigkeit des Vermieters weniger hervor; sie scheint sich im wesentlichen in der Überlassung eines Raumes mit Möbeln zu erschöpfen, bei der

die Instandhaltung des Zimmers und die Reinigung der Kleider u. dergl. nur ganz als Nebensache erscheint. Trotzdem wird man auch hier von einer Berufstätigkeit reden können, sofern das in den Zimmern steckende Betriebskapital unbedeutend ist und nicht fremde Arbeitskräfte verwendet werden, sofern eine Frauensperson sich mit dem Vermieten abgibt und auf den Ertrag dieser Tätigkeit für ihren Lebensunterhalt angewiesen ist... Hat man es somit beim Zimmervermieten unter Umständen mit einer Berufsausübung im Sinne des Art. 92 Ziff. 3 SchKG zu tun, so ist klar, dass dann auch die Möbel, ohne welche diese Berufsausübung nicht möglich ist, als unpfändbar zu behandeln sind. » Diese dem Präjudiz in BGE 38 I S. 189 Erw. 3 = Sep.-Ausg. 15 S. 3 Erw. 3 zugrunde liegenden Entscheidungsgründe erscheinen auch auf den vorliegenden Fall zutreffend und führen ohne weiteres zur Gutheissung der Beschwerde. Nach dem Ergebnis der Erhebungen des Betreibungsamtes über die Familien- und Erwerbsverhältnisse des Rekurrenten darf ohne Rückweisung an die Vorinstanz zu weiteren Feststellungen angenommen werden, dass der Rekurrent und dessen Ehefrau für ihren Lebensunterhalt angewiesen sind auf den Ertrag, den letztere aus ihrer mit dem Vermieten eines Zimmers verbundenen Tätigkeit gewinnen kann.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird begründet erklärt und die Pfändung der Nummern 6, 7 und 8 aufgehoben.